

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leistungen der CONVOTIS Köln GmbH im Zusammenhang mit geigerCloud

Stand: 26.06.2024 | Gültig für CONVOTIS Köln GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 | Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Leistungen im Zusammenhang mit geigerCloud (nachfolgend „geigerCloud“) der CONVOTIS Köln GmbH, Heinz-Fröling-Straße 15, 51429 Bergisch Gladbach (nachfolgend „CONVOTIS“ oder „wir“) durch den Kunden. „Kunde“ meint dabei ausschließlich Unternehmer gem. § 14 BGB mit Sitz innerhalb Deutschlands. Leistungen gemäß dieser AGB gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB werden im Zusammenhang mit geigerCloud auch auf Nachfrage nicht erbracht.

1.2 | Weiterer Bestandteil dieser AGB ist die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (alle Dokumente einschließlich dieser AGB, des verbindlichen geigerCloud-Angebot nebst Anlagen und die Bestellung des Kunden nachfolgend zusammengefasst als „Vertrag“). Bei Widersprüchen haben die vorgenannten Dokumente gegenüber diesen AGB Vorrang, wobei die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Vorrang vor diesen AGB hat.

1.3 | Der Vertrag gilt ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn CONVOTIS solchen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.4 | Diese AGB sind bei Vertragsschluss auf der Website <https://www.convotis.com/agb/koeln/> abrufbar oder dem geigerCloud-Angebot beigefügt und werden nicht separat von CONVOTIS für den Kunden gespeichert. Vertragssprache und Leistungssprache ist deutsch.

2. Leistungen von CONVOTIS

2.1 | CONVOTIS übernimmt die Projektierung und Einführung sowie den Betrieb von geigerCloud beim Kunden. Die Leistungen im Einzelnen ergeben sich aus § 2 und dem verbindlichen geigerCloud-Angebot von CONVOTIS.

2.2 | CONVOTIS ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen (nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt). Vertragspartner des Kunden ist jedoch stets CONVOTIS.

2.3 | Als Projektauftritt wird im Rahmen einer geigerCloud IST-Analyse die technische und wirtschaftliche Machbarkeit von geigerCloud beim Kunden abgeprüft. Stellt sich danach heraus, dass

geigerCloud nicht eingeführt werden kann, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bis dahin erbrachte Leistungen werden in Rechnung gestellt.

2.4 | Während der Laufzeit dieses Vertrages wird der Kunde keine mit den Leistungen von CONVOTIS nach § 2 vergleichbaren Leistungen Dritter in Anspruch nehmen. Die Beauftragung erfolgt insoweit exklusiv. Zum Bezug anderer als der in § 2 bezeichneten Leistungen Dritter ist der Kunde jederzeit berechtigt.

2.5 | CONVOTIS erbringt folgende Leistungen:

- I: Durchführung geigerCloud-IST-Analyse
- II: Einführung (Installation, Konfiguration) geigerCloud
- III: Nachbetreuung Einführung geigerCloud
- IV: monatliche Bereitstellung geigerCloud

2.6 | Bei der Umsetzung (II. bis III.) wird der Kunde von CONVOTIS unterstützt. Die Umsetzung ist dabei in mehrere Teilphasen aufgeteilt:

- Konfiguration der Kommunikationsverbindung und Anpassung der geigerCloud Serverfarm
- Technische Inbetriebnahme
- Testphase
- Einweisung der Mitarbeiter in den Umgang mit geigerCloud
- Produktivstart

Die Implementierungsphase endet mit der produktiven Nutzung des geigerCloud-Systems durch den Kunden (oben IV.).

2.7 | Nicht Gegenstand der Leistungen ist die Bereitstellung, Betreuung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des vor Ort eingesetzten Netzwerkes (LAN/WAN/Internet) sowie der dort eingesetzten Hard- und Software des Kunden. Bei Leitungsfehlern, Leitungsstörungen oder sonstigen Störungen auf Kundenseite ist der Kunde verantwortlich. Vorbehaltlich abweichender Angaben im Vertrag ist die Interoperabilität der von CONVOTIS zu erbringenden Leistungen mit dem Netzwerk sowie der Hardware und Software des Kunden nicht geschuldet.

2.8 | Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Vereinbarung im geigerCloud-Angebot schuldet CONVOTIS keine Leistungen betreffend die beim Kunden genutzte, nicht von CONVOTIS erworbene oder sonst dem Kunden überlassene Drittsoftware. Erbringt CONVOTIS Leistungen betreffend solche Drittsoftware, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

2.9 | Bei den von CONVOTIS unter dem Vertrag erbrachten Leistungen handelt es sich nicht um Telekommunikationsdienste i.S.d. Telekommunikationsgesetzes. Eine Verwendung der Leistungen durch den Kunden zur Erbringung von oder Mitwirkung an Telekommunikationsdiensten ist untersagt.

2.10 | Auf der Grundlage dieses Vertrags können außerdem optionale Leistungen erbracht werden, z.B. die Überleitung von Leistungen oder Inhalten bei Vertragsbeendigung auf einen Dritten (Überleitungsunterstützung). Diese werden gesondert beauftragt und dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.11 | Wünscht der Kunde nach Abschluss des Vertrags eine Änderung der beauftragten Leistungen, die über das Streichen oder Ergänzen von Optionen hinausgehen, kann der Kunde jederzeit ein Änderungsverlangen („Change“) bei CONVOTIS über die gESA (geiger Easy-Service-App) geltend machen. CONVOTIS wird den Change auf Kosten des Kunden prüfen und diesem in angemessener Zeit ein Angebot zur Umsetzung des Änderungsverlangens unterbreiten oder diesem mitteilen, dass dessen Umsetzung rechtlich oder fachlich unmöglich oder unzumutbar ist. Nimmt der Kunde das Angebot an, in dem die zu erbringenden Leistungen und die hierfür anfallende Vergütung bezeichnet sind, werden die Parteien hierüber eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag treffen. Bis zum Abschluss einer solchen Zusatzvereinbarung erbringt CONVOTIS seine Leistungen unverändert weiter.

2.12 | Bei Auftragsabsage durch den Kunden bis 8 Wochen vor Termin ist eine Vertragsstrafe von 60% der Vergütung fällig, die sich aus der Mindestvertragslaufzeit x 1 User errechnet. Ein ggf. im geigerCloud-Angebot gewährter Nachlass für das Gesamtprojekt wird auf den für die Berechnung zugrunde gelegten User nicht gewährt. Hier gilt der Userpreis aus der dann aktuellen offiziellen geigerCloud-Preisliste als Berechnungsgrundlage. Die vereinbarten Einrichtungskosten entfallen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass CONVOTIS gar kein oder wesentlich geringerer Aufwand durch eine Absage entstanden ist.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 | Die vom Kunden nach dem Vertrag zu erbringenden Mitwirkungen werden vom Kunden als Nebenleistungspflichten gegenüber CONVOTIS und für diese kostenfrei geschuldet.

3.2 | Der Kunde wird alle ihm zumutbaren, möglichen und notwendigen Beistellungen und Mitwirkungen erbringen. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von CONVOTIS rechtzeitig erfüllt sind. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung der für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen personellen Ressourcen beim Kunden.

3.3 | Der Kunde stellt alle vereinbarten oder zur Erbringung der Leistungen von CONVOTIS benötigten Informationen, Unterlagen und Daten rechtzeitig zur Verfügung. Er sorgt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgenannten Materialien und informiert CONVOTIS unverzüglich, wenn sich herausstellt, dass die Materialien ganz oder teilweise falsch oder unvollständig (geworden) sind. Insbesondere teilt der Kunde CONVOTIS unverzüglich Änderungen an den von ihm eingesetzten Anwendungen und Systemen mit, die auf die von CONVOTIS zu erbringenden Leistungen Auswirkungen haben können.

3.4 | Der Kunde ist mindestens einmal täglich zur Erstellung von Backups nach dem Stand der Technik von allen IT-Systemen verpflichtet, auf die CONVOTIS bei der Erbringung der Leistungen

Zugriff nehmen muss oder die sonst von der Erbringung der Leistungen durch CONVOTIS betroffen sind. Dies gilt nicht, wenn zu den Leistungen von CONVOTIS auch die Erstellung von Backups gehört.

3.5 | Die Meldung von Mängeln oder Störungen durch den Kunden muss so beschaffen sein, dass ein fachkundiger Beschäftigter bei CONVOTIS die Meldung ohne Rücksprache mit dem Kunden vollständig und unmittelbar nachvollziehen kann. Zu diesem Zweck sind mindestens die Arbeitsschritte bis zum Auftreten des Mangels oder der Störung sowie die Auswirkungen und das Erscheinungsbild zu schildern.

3.6 | Der Kunde wird die Nutzungsbedingungen für die von ihm eingesetzte Software beachten. Wird die Software durch CONVOTIS bereitgestellt, wird diese dem Kunden auf dessen Verlangen die Nutzungsbedingungen jederzeit kostenfrei in Textform zur Verfügung stellen, wenn diese nicht unmittelbar aus der Software heraus abgerufen werden können. Die Microsoft Nutzungs- und Geschäftsbedingungen können Sie unter den folgenden Links jederzeit aufrufen:

https://www.convotis.com/wp-content/uploads/2023/06/Microsoft_Terms_Conditions-Volume_Licensing.pdf

https://www.convotis.com/wp-content/uploads/2023/06/Microsoft_Cloud_Vertrag-Volume_Licensing.pdf

3.7 | Der Kunde soll die von ihm genutzten, nicht von CONVOTIS gestellten Systeme mindestens einmal täglich auf Schadsoftware mit einem handelsüblichen, aktuellen Anti-Schadsoftware-Programm überprüfen. Stellt der Kunde einen Befall fest oder besteht sonst der Verdacht des Vorhandenseins von Schadsoftware auf einem System des Kunden, hat dieser CONVOTIS unverzüglich zu informieren.

3.8 | Benötigt CONVOTIS für die Erbringung von Leistungen einen Fernzugang zu Systemen des Kunden, wird der Kunde diesen auf Verlangen von CONVOTIS einrichten. Die Parteien werden hierbei die Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten wie in „10. Auftragsverarbeitung, Speicherung von Daten, Verantwortlichkeit“ beschrieben, beachten.

4. Ansprechpartner

Für die Projektdurchführung und verbindliche Auskünfte werden Ihnen Ihre Ansprechpartner bei der Bestätigung Ihres Liefertermins mitgeteilt. Der Ansprechpartner des Kunden ist berechtigt, alle vertragsrelevanten Erklärungen verbindlich für den Kunden abzugeben oder entgegenzunehmen.

5. Zeitplan

5.1 | CONVOTIS erbringt ihre Leistungen nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung gegenüber dem Kunden während der üblichen Geschäftszeiten, soweit der Kunde für die Erbringung der Leistungen benötigt wird.

5.2 | Mit CONVOTIS vereinbarte Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn diese im Vertrag oder sonst schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Anderenfalls gerät CONVOTIS erst nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug.

6. Abnahme

6.1 | Werksleistungen von CONVOTIS werden als solche ausdrücklich im Vertrag gekennzeichnet und unterliegen der Abnahme durch den Kunden. CONVOTIS wird den Kunden zur Abnahme auffordern, nachdem CONVOTIS die Leistungen zur Abnahme bereitgestellt hat.

6.2 | Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat nach Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme keine abnahmehindernden Mängel schriftlich gegenüber CONVOTIS rügt und CONVOTIS den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Bereitstellungserklärung hingewiesen hat, oder wenn die Leistungen vom Kunden mehr als einen Monat ohne Rüge abnahmehindernder Mängel produktiv genutzt werden.

6.3 | Stellt der Kunde bei der Abnahme Mängel fest, ist er nur dann zum Abbruch der Abnahme berechtigt, wenn die Mängel die Fortführung der Abnahme unmöglich oder unzumutbar machen. Dies ist insbesondere bei betriebsverhindernden Mängeln der Fall. Anderenfalls wird der Kunde die Abnahme fortführen und CONVOTIS alle dabei ggf. festgestellten Mängel unverzüglich mitteilen. Die Abnahme gilt frühestens nach dem zweiten Nachbesserungsversuch als gescheitert, es sei denn, dem Kunden ist ausnahmsweise wegen aller Voraussicht nach unbehebbarer, betriebsverhindernder Mängel eine Nachbesserung durch CONVOTIS unzumutbar.

7. Zahlungen

7.1 | Die Kosten für die Bereitstellung des Internetzugangs (z.B. DSL Deutsche Telekom, NetCologne oder Kabel Deutschland) trägt der Kunde.

7.2 | Die Vergütung ergibt sich aus dem geigerCloud-Angebot. Alle Preise und Vergütungssätze gelten zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. im Zeitpunkt der Leistungserbringung. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit Einführung von geigerCloud beim Kunden (ggf. als „Schulungsstart“ bezeichnet).

7.3 | Der monatliche Gesamtpreis wird am 1. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes fällig und wird von CONVOTIS abgebucht. Abrechnungszeitraum ist jeweils vom 1. Tag eines Kalendermonats bis zum letzten Tag des Kalendermonats. Hierbei werden stets 30 Banktage zugrunde gelegt, auch wenn der jeweilige Abrechnungszeitraum tatsächlich hiervon abweicht. Für den monatlichen Gesamtpreis ist der Höchststand der in dem Abrechnungszeitraum gebuchten geigerCloud Komponenten maßgeblich. Die einzig mögliche Zahlungsart des Kunden ist die Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandats. Der Kunde ermächtigt den Auftragnehmer ausdrücklich, den monatlichen Gesamtpreis sowie weitere Rechnungsbeträge, die aufgrund dieses Vertrages anfallen, bei Fälligkeit per SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Dies bestätigt der Kunde durch Abgabe der unterschriebenen „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats“.

7.4 | Einmalige Installationskosten werden zu den Konditionen im geigerCloud-Angebot gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso für ggf. vom Auftragnehmer zusätzlich gelieferte Hardware, Software und Kleinteile sowie Reisekosten. Sollten sich bei der geigerCloud IST-Analyse weitere über die obigen Arbeiten hinausgehende Leistungen ergeben, werden diese dem Kunden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

7.5 | Kommt es zur Rückbuchung eingezogener Beträge, so gelten folgende Regelungen: Bei einer Rückbuchung erhält der Kunde eine Mahnung und ist verpflichtet, den offenen Betrag binnen einer Woche ab Zugang der Mahnung zuzüglich eines Betrages von zehn (10) € als Bank- und Bearbeitungsgebühr an den Auftragnehmer zu zahlen. Der Nachweis eines wesentlich niedrigeren Schadens durch den Kunden bleibt vorbehalten. Kommt es zu einer weiteren Rückbuchung oder weiteren Rückbuchungen und steht ein Betrag von mehr als zwei Monatsvergütungen offen, so erhält der Kunde eine Kündigungsandrohung und hat bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungsandrohung zugeht, eine letzte Gelegenheit, alle offenen Beträge einschließlich der Bank- und Bearbeitungsgebühr pro Rückbuchung zu bezahlen. Geschieht das nicht, so ist CONVOTIS zur außerordentlichen Kündigung berechtigt und kann die Erbringung der Leistung bis zum Ausgleich der Zahlungsrückstände einstellen."

7.6 | Ist der Kunde mit der Zahlung des fälligen monatlichen Gesamtpreises oder einer Rechnung in Verzug, ist CONVOTIS berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu berechnen. Die Geltendmachung anderer Ansprüche bleibt unberührt, insbesondere weitergehender Verzugsschäden.

7.7 | Möchte der Kunde weitere User/Optionen hinzufügen oder entfernen, müssen diese CONVOTIS, mittels der gESA (geiger Easy-Service-App) mitgeteilt werden.

7.8 | CONVOTIS ist berechtigt, die Preise für die vertraglichen Leistungen angemessen zu erhöhen. CONVOTIS wird diese Preiserhöhungen dem Kunden in Textform mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten bekannt geben. Die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Übersteigt die Erhöhung einen Betrag von 4% im Kalenderjahr oder 10% in einem Zeitraum von insgesamt drei Kalenderjahren, ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens berechtigt. Nimmt CONVOTIS die Preiserhöhung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung zurück, wird der Vertrag unverändert fortgeführt.

8. Service Level

8.1 | Vertragsbeginn und Vertragsdauer ergeben sich aus dem geigerCloud-Angebot. Nach Ablauf der darin vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr, wenn er nicht sechs (6) Monate vor Ablauf schriftlich von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

8.2 | Überblick Betriebs- und Supportzeiten

Die Supportzeiten beschreiben den Zeitraum (MEZ/MESZ), in dem die Servicezeiten für die Plattform zur Verfügung stehen:

Betriebszeiten	00:00–23:59 Uhr
Servicezeiten	Montag – Freitag 08.00 – 17.00 Uhr (ausgenommen sind hier gesetzliche sowie regionale Feiertage in Nordrhein-Westfalen)
Datensicherung	Täglich zwischen 19:00 – 06.00 Uhr (ein Arbeiten in diesem Zeitraum ist weiterhingewährleistet)
Wartungsfenster	Samstag 19.00–23.00 Uhr (kein Arbeiten möglich) Mittwoch 19.00–22.00 Uhr (kein Arbeiten möglich) z. Zt. gültige Zeiten, Änderungen jederzeit vorbehalten

Betriebszeiten

Die Systeme sind grundsätzlich betriebsbereit. Dabei ist eine Verfügbarkeit von 99% im Jahresdurchschnitt während der Servicezeiten geschuldet; relevanter Leistungsübergangspunkt ist dabei der Netzanschluss in dem von CONVOTIS für die Bereitstellung der Systeme verwendeten Rechenzentrum. Datensicherungszeiten und notwendige Wartungen innerhalb der Wartungsfenster sowie nicht vorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt) schränken die Betriebszeiten ein. Ausfälle und Störungen werden innerhalb der Servicezeiten behoben.

Servicezeiten

Eine Annahme und Bearbeitung von Support-Fällen ist seitens CONVOTIS innerhalb der o. g. Servicezeiten gewährleistet. Darüber hinaus bietet die CONVOTIS Köln GmbH die Möglichkeit über die Notfall-Rufnummer 01805 767970 (14 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk höher) auch außerhalb der o. a. Servicezeiten Notfälle, die ein Arbeiten auf der CONVOTIS Serverlandschaft des Kunden nicht ermöglichen, entgegenzunehmen. Solch eine Störungsbehebung ist außerhalb der o. g. Servicezeiten nur im Rahmen eines Fernzugriffs möglich und auch nur im Rahmen der CONVOTIS zur Verfügung stehenden Fernzugriffsmöglichkeiten. Ein Anspruch auf Behebung von Störungen außerhalb der Servicezeiten besteht nicht.

Wartungsfenster

Zeiten, in denen die beauftragte IT-Plattform im Rechenzentrum aufgrund von Wartungsarbeiten nicht garantiert zur Verfügung steht. Die Nutzung des Wartungsfensters erfolgt nur bei Bedarf und vorheriger Ankündigung. Wartungsarbeiten sind vor dem Hintergrund

hoher Verfügbarkeiten und Arbeitsqualitäten unerlässlich. In dieser Zeit werden Wartungsarbeiten an den Serversystemen bzw. den Infrastrukturen durchgeführt. In den genannten Zeiträumen ist die Nutzung der Anwendungen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Werden Arbeiten außerhalb der Wartungsfenster notwendig und wird dadurch der Betrieb für den Kunden eingeschränkt, wird der Kunde mit einem ausreichenden Vorlauf vor Beginn der Wartungsarbeiten informiert. In Notfällen verkürzen sich die Ankündigungszeiten.

9. Vertragsbeendigung

9.1 | Während der jeweiligen Vertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Handelt es sich bei den von CONVOTIS zu erbringenden Leistungen um Werkleistungen, ist auch die freie Werkbestellerkündigung nach § 648 S. 1 BGB ausgeschlossen.

9.2 | Unberührt von § 9 Absatz 1 Satz 1 bleibt das Recht zu außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund.

9.3 | CONVOTIS ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt:

- a) Ein Unterauftragnehmer kündigt den Vertrag mit CONVOTIS aus einem nicht von CONVOTIS zu vertretendem Grunde, sodass CONVOTIS die Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag unmöglich wird.
- b) Der Kunde ist mit einem Betrag in Höhe von mehr als zwei monatlichen Raten trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung durch CONVOTIS in Verzug.
- c) Der Kunde hat trotz Abmahnung und angemessener Frist zur Abhilfe schuldhaft einen Dritten ohne Zustimmung von CONVOTIS mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 beauftragt.
- d) Gegen den Kunden ist ein Insolvenzantrag gestellt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden oder es liegen sonst hinreichende Gründe für eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kunden vor.
- e) Der Kunde hat wiederholt schuldhaft und trotz Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung durch CONVOTIS wesentliche Mitwirkungen oder Beistellungen nicht erbracht.

9.4 | Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch CONVOTIS stehen CONVOTIS Schadenersatzansprüche für die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit in Höhe der noch ausstehenden monatlichen Nettovergütung zu. Auf den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag werden zu Gunsten des Kunden etwaige Vorteile aus der Verwertung von Teilen bzw. Leistungen bzw. ersparte Aufwendungen angerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die ersparten Aufwendungen 50% der noch offenen Vergütung betragen. Der Nachweis wesentlich höherer oder niedriger Aufwendungen bleibt vorbehalten.

9.5 | Bei Vertragsbeendigung erhält der Kunde seine Nutzdaten auf einem Datenträger, den der Kunde zur Verfügung stellen kann, ausgehändigt. Alternativ stellt CONVOTIS diesen kostenpflichtig zur Verfügung oder die Daten werden nach Wahl des Kunden ohne Aushändigung eines Datenträgers in einem vom Kunden benannten Cloud Speicher zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellungskosten für

Aushändigung eines Datenträgers werden CONVOTIS gesondert vergütet. Die Parteien werden sich hierüber im Rahmen einer Zusatzvereinbarung verständigen.

10. Auftragsverarbeitung, Speicherung von Daten, Verantwortlichkeit

10.1 | CONVOTIS sichert dem Kunden absolute Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller im Laufe der Beratung gewonnenen vertraulichen Informationen zu. Vertrauliche Informationen sind alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie alle vom Kunden gegenüber CONVOTIS als vertraulich gekennzeichneten Informationen.

10.2 | Die Parteien beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Sollte es sich bei den Leistungen von CONVOTIS um eine Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DS-GVO handeln, wird mit Abschluss des Vertrags der als Anlage beigefügte Vertrag zur Auftragsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO wirksam. CONVOTIS wird dem Kunden jederzeit auf dessen Verlangen ergänzend hierzu die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Textform zur Verfügung stellen.

10.3 | Für die vom Kunden auf den über geigerCloud bereitgestellten Systemen gespeicherten Inhalte ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Hierbei handelt es sich für CONVOTIS und deren Unterauftragnehmer um fremde Inhalte. Machen Dritte wegen solcher Inhalte Ansprüche wegen Rechtsverletzungen gegenüber CONVOTIS oder ihren Unterauftragnehmern geltend, wird der Kunde, soweit ihm zumutbar und möglich, an der Beseitigung der behaupteten Rechtsverletzungen mitwirken, insbesondere die betroffenen Inhalte löschen.

10.4 | Der Kunde darf bei Inanspruchnahme der Leistungen unter dem Vertrag nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Inhalte auf den über geigerCloud bereitgestellten Systemen zu speichern und ggf. zu verbreiten, für die er die entsprechenden Nutzungsrechte hat. Der Kunde erklärt sich bereit, bei Änderungen oder Löschungen im jeweils erforderlichen Umfang mitzuwirken und hierzu eventuell notwendige Erklärungen abzugeben.

10.5 | Der Auftragnehmer wird Dritten, mit Ausnahme von Unterauftragnehmern des Auftragnehmers, keinen Zugriff auf Daten bzw. Inhalte gewähren, die über von CONVOTIS bereitgestellten Systeme gespeichert werden (Fremdzugriffe), es sei denn, dass:

a) Der Auftraggeber den Fremdzugriff im Einzelfall oder allgemein erlaubt hat; für die entsprechende Erlaubnis gelten die Regelungen des Fremdzugriffsformulars (zeitlich unbefristeter Zugriff oder ein bestimmter Zeitraum); oder

b) Der Fremdzugriff erfolgt durch die DATEV e.G. oder mit diesem verbundenen Unternehmen (DATEV). DATEV ist ein Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Für DATEV-Fremdzugriffe erteilt der Auftraggeber hiermit seine allgemeine Erlaubnis. DATEV-Fremdzugriffe sind wesentlicher Bestandteil der Leistungserbringung von geigerCloud, und der Auftraggeber ist daher verpflichtet, diese Fremdzugriffe allgemein zu erlauben. Untersagt der Auftraggeber den DATEV-Fremdzugriff im Einzelfall oder allgemein, ist die CONVOTIS Köln GmbH berechtigt, nach eigener Wahl die Leistungserbringung einzustellen, die vereinbarten Entgelte aber bis auf Weiteres bis zum Vertragsende zu fakturieren, oder aber die Vertragsbeziehung außerordentlich und fristlos zu kündigen und Schadensersatz wegen Vertragsverletzung

geltend zu machen, es sei denn, dass für die Untersagung des DATEV-Fremdzugriffs ein wichtiger Grund beim Auftraggeber besteht, der von DATEV oder aber CONVOTIS Köln GmbH zu vertreten ist.

11. Verschwiegenheit

Ergänzend zum Auftragsverarbeitungsvertrag gelten folgende Festlegungen:

11.1 | Die CONVOTIS Köln GmbH wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Kunden mit, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Soweit Daten des Kunden seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterfallen, erfolgt deren Offenbarung gegenüber der CONVOTIS Köln GmbH ausschließlich zum Zwecke der Mitwirkung von der CONVOTIS Köln GmbH an der beruflichen Tätigkeit des Kunden und soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit von der CONVOTIS Köln GmbH durch den Kunden erforderlich ist.

11.2 | Die CONVOTIS Köln GmbH wird die ihr offenbaren, der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Daten ausschließlich zu den in Ziff. (1) genannten Zwecken verarbeiten und die Daten im Übrigen vertraulich behandeln. Die Strafbarkeit vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gemäß § 203 Abs. 4 StGB ist der CONVOTIS Köln GmbH bekannt.

11.3 | CONVOTIS ist berechtigt, Dritte Unterauftragnehmer bei der Erbringung der Leistungen gegenüber dem Kunden heranzuziehen. Setzt CONVOTIS Unterauftragnehmer ein, wird der Unterauftragnehmer entsprechend dieser Verpflichtung zur Verschwiegenheit vor deren Tätigkeitsbeginn inhaltsgleich zur Vertraulichkeit verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gemäß § 203 Abs. 4 StGB hinweisen. Auf Verlangen des Kunden wird CONVOTIS dies unverzüglich für alle Unterauftragnehmer nachweisen.

11.4 | Soll CONVOTIS unmittelbar für einen Endkunden des Kunden tätig werden und hierbei der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterfallende Daten verarbeiten, bedarf dies der vorherigen, ausdrücklichen Einwilligung des Endkunden. Diese Einwilligung ist vom Kunden CONVOTIS unverzüglich auf Verlangen nachzuweisen.

11.5 | Die Verschwiegenheitspflicht von CONVOTIS besteht nicht, wenn CONVOTIS wegen einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, die vorläufig vollstreckbar oder rechtskräftig ist, zur Offenlegung von Daten des Kunden verpflichtet wird. Soweit im Einzelfall rechtlich zulässig und tatsächlich möglich wird CONVOTIS den Kunden hierüber vor der Offenlegung informieren.

12. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz von CONVOTIS oder, wenn die Vertragsverhandlungen von einer Zweigstelle ausgeführt worden sind, deren Sitz vereinbart. CONVOTIS ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

13. Sonstiges

13.1 | Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 | Schriftlich oder Schriftform im Sinne dieses Vertrages meint die gesetzliche Schriftform (§§ 126 Abs.1, Abs.2, Abs.3 BGB); §127 BGB findet keine Anwendung.

13.3 | Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

13.4 | Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt. Dies gilt ebenso bei einer Lücke im Vertrag

Anlage 1 Vertrag über die Auftragsverarbeitung bei geigerCloud

1. Auftrag und Festlegung zur Verarbeitung

1.1 | Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend "AVV" genannt) konkretisiert für alle Verarbeitungen die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien, welche sich aus den zwischen den Parteien bereits bestehenden oder künftig abzuschließenden Verträgen (nachfolgend "Vertrag" genannt) ergeben, unter denen es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch CONVOTIS (nachfolgend „Anbieter“ genannt) für den Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) kommt.

1.2 | Dieser AVV kommt mit all seinen Bestandteilen zur Anwendung, wenn der Auftraggeber den Anbieter zur Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend "Daten") im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO verpflichtet hat. Dabei bildet dieser AVV den Rahmen für eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgänge der Auftragsverarbeitung.

1.3 | Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Regelungen dieses AVV mit all seinen Bestandteilen den Regelungen des zugehörigen Vertrages vor.

1.4 | Die für einzelne Verarbeitungen geltenden spezifischen datenschutzrechtlichen Festlegungen (nachfolgend "Festlegungen") werden vor Beginn der Verarbeitung in Anlagen zum AVV (nachfolgend "Anlagen") geregelt. Dies sind insbesondere Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen (nachfolgend "TOM").

1.5 | Die Anlagen sind Teil des AVV. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen der allgemeineren Regelung im AVV vor. Wird im Folgenden oder in den Anlagen auf den AVV Bezug genommen, so ist der AVV mit all seinen Bestandteilen gemeint.

2. Verantwortlichkeit und Verarbeitung auf Weisung

2.1 | Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses AVV für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Offenlegung gegenüber dem Anbieter sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich ("Verantwortlicher" gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt ebenso für die Richtigkeit und Vollständigkeit der rechtzeitig vom Auftraggeber für die Erbringung der Leistungen durch den Anbieter bereitzustellenden Daten.

2.2 | Der Anbieter handelt wegen der Verarbeitung der Daten ausschließlich weisungsgebunden, es sei denn es liegt ein Ausnahmefall gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a) DS-GVO vor (anderweitige gesetzliche Verarbeitungspflicht). Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Wird der Auftraggeber als Auftragnehmer einer Auftragsverarbeitung für einen Dritten tätig, gelten die Verpflichtungen des Auftraggebers aus dieser Auftragsverarbeitung für den Dritten unmittelbar als Weisungen des Auftraggebers im Verhältnis zum Anbieter, sofern diese Verpflichtungen strenger sein sollten als diejenigen aus diesem AVV. Der Auftraggeber wird den Anbieter über solche Anforderungen Dritter an die Auftragsverarbeitung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Anbieter berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein (nachfolgend „Sperrung“), wenn der Auftraggeber dies anweist und dies sonst vom Weisungsrahmen umfasst ist.

2.3 | Der Anbieter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Vorschriften über den Datenschutz oder diese AVV verstößt. Der Anbieter darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis diese vom Auftraggeber in Textform bestätigt oder abgeändert wurde. Die Ausführung offensichtlich datenschutzrechtswidriger Weisungen darf der Anbieter ablehnen.

2.4 | Die Parteien benennen gegenseitig in Textform einen oder mehrere Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich der bestellten Datenschutzbeauftragten. Der Anbieter stellt einen externen Datenschutzbeauftragten der Firma DATEV eG. Die Kontaktdaten können unter dataprotection@convotis.com angefordert werden oder auf der Homepage des Anbieters eingesehen werden. Ergeben sich bei den Ansprechpartnern Änderungen, haben sich die Parteien hierüber in Textform zu informieren.

2.5 | Der Anbieter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen

(a) die Weisungen des Auftraggebers kennen und diese beachten, sowie

(b) sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Verarbeitung fort. Das Recht des Anbieters zur weiteren Verarbeitung anonymer oder anonymisierter Daten für eigene Zwecke bleibt unberührt.

2.6 | Wird der Auftraggeber als Auftragnehmer einer Auftragsverarbeitung für einen Dritten tätig, gelten die Verpflichtungen des Anbieters aus diesem AVV auch unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Anbieter. Dies gilt für alle Leistungen des Anbieters, welche dieser im Auftrag des Auftraggebers gegenüber dem Dritten erbringt. Insbesondere stehen dem Dritten die Kontroll- und Informationsrechte aus § 8 unmittelbar gegenüber dem Anbieter zu.

3. Sicherheit der Verarbeitung

Die Parteien vereinbaren TOM gemäß Art. 32 DS-GVO zum angemessenen Schutz der Daten (nachfolgend "Anlage-TOM"). Änderungen der Anlage-TOM bleiben dem Anbieter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau insgesamt nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen, die zu einer Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Schutzniveaus führen, sind dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform.

4. Unterrichtung bei Datenschutzverletzungen und Fehlern der Verarbeitung

4.1 | Der Anbieter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der ihm vom Auftraggeber anvertrauten Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DS-GVO in seinem Organisationsbereich bekannt werden oder ein konkreter Verdacht einer solchen Datenschutzverletzung beim Anbieter besteht.

4.2 | Stellt der Auftraggeber Fehler bei der Verarbeitung fest, hat er den Anbieter unverzüglich hierüber zu unterrichten.

4.3 | Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung gemäß § 4.1 oder der Fehler gemäß § 4.2 sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen, insbesondere für die betroffenen Personen. Hierüber stimmt er sich mit dem Auftraggeber ab. Mündliche Unterrichtungen § 4.1 oder § 4.2 sind unverzüglich in Textform nachzureichen.

5. Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder in einer internationalen Organisation

Die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland außerhalb von EU und EWR ist unter Einhaltung der in Art. 44 ff. DS-GVO festgelegten Bedingungen zulässig. Einzelheiten werden bei Bedarf in einer oder mehreren Anlagen geregelt.

6. Unterbeauftragung weiterer Auftragsverarbeiter

Der Anbieter darf die Verarbeitung personenbezogener Daten ganz oder teilweise durch weitere Auftragsverarbeiter (nachfolgend "Unterauftragnehmer") erbringen lassen.

6.1 | Der Anbieter informiert den Auftraggeber in Textform rechtzeitig vorab über die Beauftragung von Unterauftragnehmern oder Änderungen in der Unterbeauftragung. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Unterbeauftragung innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisaufnahme in Textform widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz oder gemäß dieser AVV erbringt. Im Fall eines begründeten Widerspruchs des Auftraggebers räumt dieser dem Anbieter eine angemessene Frist ein, um den vom Widerspruch betroffenen Unterauftragnehmer durch einen anderen Unterauftragnehmer zu ersetzen. Ist dem Anbieter dies nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, ist die jeweilige Partei zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

6.2 | Der Anbieter wird mit dem Unterauftragnehmer die in diesem AVV getroffenen Regelungen inhaltsgleich vereinbaren. Insbesondere müssen die mit dem Unterauftragnehmer zu vereinbarenden TOM ein gleichwertiges Schutzniveau aufweisen.

6.3 | Keine Unterbeauftragungen im Sinne dieser Regelung sind Leistungen, die der Anbieter als reine Nebenleistung zur Unterstützung seiner geschäftlichen Tätigkeit außerhalb der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Der Anbieter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes der Daten auch für solche Nebenleistungen angemessene Vorkehrungen zu ergreifen.

7. Rechte betroffener Personen und Unterstützung des Auftraggebers

Macht eine betroffene Person Ansprüche gemäß Kapitel III der DS-GVO bei einer der Parteien geltend, so informiert sie die jeweils andere Partei darüber unverzüglich. Der Anbieter unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Bearbeitung solcher Anträge sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

8. Kontroll- und Informationsrechte des Auftraggebers

8.1 | Der Anbieter weist dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Der Auftraggeber überprüft die Geeignetheit.

8.2 | Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen und deren geprüfter Wirksamkeit kann der Anbieter auf angemessene Zertifizierungen oder andere geeignete Prüfungsnachweise verweisen. Angemessen sind insbesondere Zertifizierungen nach Art. 40 DS-GVO oder Nachweise nach Art. 42 DS-GVO. Daneben kommen unter anderem in Betracht: eine Zertifizierung nach ISO 27001 oder ISO 27017, eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz, eine Zertifizierung nach anerkannten und geeigneten Branchenstandards oder ein Prüfungsnachweis gemäß SOC / PS 951. Die Zertifizierungs- und Prüfungsverfahren sind von einem anerkannten unabhängigen Dritten durchzuführen. Der Anbieter hat seine Zertifikate oder Prüfungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Weitere geeignete Mittel (z.B. Tätigkeitsberichte des Datenschutzbeauftragten oder Auszüge aus Berichten der Wirtschaftsprüfer) können zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Schutzmaßnahmen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Das Inspektionsrecht des Auftraggebers aus § 8.3 bleibt hiervon unberührt.

8.3 | Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, regelmäßig nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit, Inspektionen beim Anbieter zur Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Anbieter darf die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der von ihm getroffenen TOM abhängig machen.

8.4 | Zur Behebung der bei einer Inspektion getroffenen Feststellungen stimmen die Parteien die umzusetzenden Maßnahmen ab.

8.5 | Macht eine Aufsichtsbehörde von Befugnissen nach Art. 58 DS-GVO Gebrauch, so informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich. Sie unterstützen sich in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich bei Erfüllung der gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehenden Verpflichtungen.

9. Bankgeheimnis

Der Anbieter hat bei der Verarbeitung im Auftrag das Bankgeheimnis zu wahren, soweit der Auftraggeber dem Bankgeheimnis unterworfen ist. Hierauf wird der Auftraggeber den Anbieter hinweisen, sofern dies für den Anbieter aus dem Vertrag oder der Stellung des Auftraggebers nicht ersichtlich ist. Das Bankgeheimnis erstreckt sich auf alle personenbezogenen Daten und anderen Informationen, die dem Auftraggeber über seine Kunden, Interessenten oder über Dritte aus der Geschäftsbeziehung zu diesen bekannt werden. Unter das Bankgeheimnis fällt auch die Angabe, ob der Auftraggeber überhaupt eine Geschäftsbeziehung zu einem Kunden unterhält.

10. Haftung und Schadenersatz

10.1 | Macht eine betroffene Person gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend, so hat die beanspruchte Partei die

andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Auftraggeber und Anbieter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

10.2 | Die Parteien unterstützen sich wechselseitig bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen betroffener Personen, es sei denn, dies würde die Rechtsposition der einen Partei im Verhältnis zur anderen Partei, zur Aufsichtsbehörde oder gegenüber Dritten gefährden.

11. Kosten

Die durch Maßnahmen des Auftraggebers beim Anbieter anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit diese nicht mit der Vergütung nach dem Vertrag abgegolten sind. Dies gilt insbesondere für durch Kontrollen und Inspektionen des Auftraggebers nach § 8 dem Anbieter anfallende Kosten. Fehlt es an einer Festlegung zur Höhe der Kosten im Vertrag, gilt die im Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gültige Preisliste des Anbieters.

12. Laufzeit

12.1 | Der AVV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit einer Anlage wird in der jeweiligen Anlage geregelt; ohne eine solche Regelung läuft die Anlage auf unbestimmte Zeit.

12.2 | Der AVV kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, wenn gleichzeitig oder zuvor alle Anlagen beendet wurden.

12.3 | Eine Anlage endet mit Beendigung des zugehörigen Vertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung dieser Anlage bedarf. Der Anbieter hat in diesem Fall nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich die nach der Anlage verarbeiteten Daten herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen und dies dem Auftraggeber in Textform zu bestätigen. Sofern der Anbieter eine eigene gesetzliche Pflicht zur Speicherung dieser Daten hat, hat er dies dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen.

13. Fortgeltung und Überleitung von Altverträgen

Der AVV ersetzt mit Wirkung ab seiner Unterzeichnung die bestehenden Verträge nach § 11 BDSG. Haben die Parteien vor Abschluss dieses AVV Festlegungen nach § 1 vereinbart, so gelten diese sinngemäß unter dem AVV fort, es sei denn sie werden durch Anlagen ersetzt, denen derselbe Verarbeitungsgegenstand zu Grunde liegt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 | Sollten die Daten des Auftraggebers beim Anbieter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Anbieter den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform zu informieren. Der Anbieter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Verantwortung für die Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.

14.2 | Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des AVV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf die AVV.

Abweichende mündliche Abreden der Parteien sind unwirksam. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

14.3 | Sollte nur eine Bestimmung dieses AVV ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt dieser AVV im Übrigen unberührt. An Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die hierdurch entstandene Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann. Beide Parteien sind jedoch verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel einer Vereinbarung an Stelle der rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung, die deren Sinn und Zweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommt, insbesondere dem Charakter der Vereinbarung als Dauerschuldverhältnis zur Regelung datenschutzrechtlicher Belange gerecht wird.

14.4 | Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 ROM-I-VO bleiben unberührt. Gerichtsstand für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem AVV ist Bergisch-Gladbach.

Anlage 2 Festlegungen zur Auftragsverarbeitung bei geigerCloud

Die Parteien treffen zum Vertrag über die Auftragsverarbeitung ergänzend folgende Festlegungen:

1. Gegenstand der Verarbeitung

Gegenstand der Verarbeitung ist die Bereitstellung der im Vertrag bezeichneten geigerCloud Services einschließlich der zugehörigen Wartungs-, Pflege- und Supportleistungen durch den Anbieter für den Auftraggeber, dies auch als Fernwartung. Soweit im Vertrag vereinbart gehört hierzu auch die vorherige Migration von Daten aus einem beim Auftraggeber vorhandenen System in die vom Anbieter bereitgestellten Cloud Services.

2. Dauer des Auftrags

Die Dauer der Verarbeitung ergibt sich aus dem Vertrag.

3. Zweck der Verarbeitung

3.1 | Die Verarbeitung erfolgt fortlaufend über die Laufzeit des Vertrags.

3.2 | Ausschließlich zur Erfüllung der Pflichten des Anbieters aus dem Vertrag im Zusammenhang mit der Bereitstellung der geigerCloud Services und ggf. der Migration vorhandener Daten werden personenbezogene Daten aus dem Herrschaftsbereich des Auftraggebers durch den Auftragnehmer vollumfänglich i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeitet, insbesondere erhoben, gespeichert, verändert, ausgelesen, abgefragt, verwendet, offengelegt, abgeglichen, verknüpft und gelöscht.

4. Kategorien von Daten

Die von der Verarbeitung betroffenen Kategorien von Daten hängen von der Nutzung der geigerCloud Services durch den Auftraggeber ab. Als Gegenstand der Verarbeitung in Betracht kommende Kategorien von Daten sind: Stammdaten, Kontaktdaten, Vertragsdaten, Zugangsdaten, Zahlungsdaten, Bankverbindung inkl. Zahlungsverkehr, Kreditkartendaten, Telekommunikationsabrechnungsdaten, Telekommunikationsverbindungsdaten, Personal- und Identifikationsnummern, Lohn- und Gehaltsdaten, Reisebuchungs- und Reiseabrechnungsdaten, Arbeitszeitdaten, Kundenverhaltensdaten, Audiodaten, Mitarbeiterbewertungen, Bewerberdaten, Beschäftigte (Qualifikation), Gesundheitsdaten, Bilddaten, Videodaten. Ob die geigerCloud Services des Anbieters für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO geeignet ist, bedarf einer Risikobewertung durch den Auftraggeber.

5. Kategorien betroffener Personen

Die von der Verarbeitung betroffenen Kategorien betroffener Personen hängen von der Nutzung der Cloud Services durch den Auftraggeber ab. Als Kategorien betroffener Personen kommen dabei in Betracht: Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten und Bewerber, ehemalige Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Gesellschafter, Organe der Gesellschaft, Angehörige von Beschäftigten, Kunden, Interessenten, Lieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner, Mieter, externe Berater, Besucher.

6. Unterauftragnehmer

Der Anbieter setzt für die Verarbeitung folgende Unterauftragnehmer ein:

6.1 | Für Hosting und Rechenzentrumsbetrieb wird als Unterauftragnehmer des Anbieters tätig die DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg.

6.2 | Für die Störungsbehebung in der geigerCloud per Fernwartung werden als Unterauftragnehmers des Anbieters tätig die CONVOTIS Services GmbH, Guglgasse 15/4a, 1110 Wien und die CONVOTIS Hamburg GmbH, Hammerbrookstraße 94, 20097 Hamburg.

6.3 | Für die lokale Antiviren-Software Endpoint Security wird als Unterauftragnehmers des Anbieters tätig die CONVOTIS Hamburg GmbH, Hammerbrookstraße 94, 20097 Hamburg.

6.4 | Für die E-Mail-Verschlüsselung und Firewall-Security in der geigerCloud wird als Unterauftragnehmers des Anbieters tätig die Hornetsecurity GmbH, Am Listholze 78, 30177 Hannover.

6.5 | Für die telefonische Annahme und Weiterleitung per E-Mail an CONVOTIS von Störungsfällen und Kundenanliegen wird als Unterauftragnehmers des Anbieters tätig die ebuero AG, Hauptstr. 8, 10827 Berlin.

7. Offenlegung von Daten an Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Eine Offenlegung von Daten an Empfänger in Drittländern erfolgt nicht.

Unsere Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO können Sie sich unter folgendem Link <https://www.convotis.com/wp-content/uploads/2023/06/TOM.pdf> aufrufen und herunterladen.